

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)

1.1

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2

Die Sicherheitskoordination obliegt:
- wird noch benannt

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

Lager- und Arbeitsplätze können nur auf dem Baufeld zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2

Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

Sind vom Auftragnehmer herzurichten und durch die Vertragspreise abgegolten.

2.3

Wasseranschlüsse (Durchmesser/Leistung):

Sind vom Auftragnehmer herzustellen und durch die Vertragspreise abgegolten.

2.4

Stromanschlüsse (Durchmesser/Leistung):

Sind vom Auftragnehmer herzustellen und durch die Vertragspreise abgegolten.

2.5

Sonstige Anschlüsse (Art/Durchmesser/Leistung)

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3–2.5):

Sind vom Auftragnehmer herzustellen und durch die Vertragspreise abgegolten.

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 S. 2) werden durch Messungen ermittelt,

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1

Mit der Ausführung ist zu beginnen.

- **am 08.02.2027**
- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens Werktag nach Auftragserteilung erfolgt.

3.2

Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen

- **am 30.04.2027**

innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

3.3

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1:

-
-

3.4

Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1

bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist:

- Betrag (€)
- vom Hundert des Endbetrages der Auftragssumme

4.2

bei Überschreitung von Einzelfristen:

4.3

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt v. H. der Auftragssumme begrenzt.

5. Rechnungen (§ 14)

5.1

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber **1-fach (digital)** und beim mit der Bauleitung beauftragten Ingenieurbüro PlusPlan Ingenieure GmbH, Eiserfelder Straße 316, 57080 Siegen **1-fach in papierform** und **1-fach digital** einzureichen.

5.2

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **2-fach** einzureichen.

6. Sicherheitsleistungen (§ 17)

6.1

Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von **5%** v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt **3%** v. H. der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprüchesicherheit umgewandelt wird. Rückgabezeitpunkt (§ 17 Abs. 8 Nr. 2).

6.2

Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 421,
 - die Mängelansprüche das Formblatt 422 und
 - für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt 423
- zu verwenden.

7. Abnahme (§ 12 Nr. 4)

Eine wirksame Abnahme liegt nur vor, wenn die Leistung förmlich abgenommen worden ist. Konkludent erklärte Annahmen scheiden aus.

8. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Es gelten die Verjährungsfristen gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B.